

§ 0811 BGB

(1) Die Vorlegung hat in den Fällen der §§ [809 BGB](#), [810 BGB](#) an dem Orte zu erfolgen, an welchem sich die vorzulegende [Sache](#) befindet. Jeder Teil kann die Vorlegung an einem anderen Orte verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Die Gefahr und die Kosten hat derjenige zu tragen, welcher die Vorlegung verlangt. Der [Besitzer](#) kann die Vorlegung verweigern, bis ihm der andere Teil die Kosten vorschießt und wegen der Gefahr Sicherheit leistet.